

VII.

Einen eklatanten Beweis für die Unrichtigkeit des von Dieterich konstruierten Quellenzusammenhangs (wonach SHE mittelbar von W abhängig seien) bildet schliesslich der letzte der von ihm herangezogenen Fälle. Er betrifft die Berichte über die Einnahme von Murten im Jahre 1034 bei W 32 und bei H 1034. Dieterich bespricht sie GQ. S. 157 f. später als die anderen, bei besonderer Gelegenheit, an einer Stelle, wo er den Nachweis, dass SHE auf ein W-Excerpt zurückgehen, schon erledigt zu haben glaubt, sodass es jetzt nur noch gilt, für diesen letzten Fall irgend eine, sei es auch noch so gezwungene Erklärung zu finden, während er die einfache Annahme einer gemeinsamen Quelle für W und H hier überhaupt nicht mehr erörtert. Man wird sich durch diese Taktik nicht irre führen lassen.

Der Fall liegt einfach genug. Konrad hat auf dem grossartig angelegten Sommerfeldzug nach Burgund 1034 das Schloss Murten belagert und erstürmt. Wann dies geschehen sei, darüber differieren W und H; nach H erfolgte die Einnahme Murtens gleich auf dem Hinmarsch, ehe der Kaiser nach Genf kam (woselbst er sich mit dem aus Italien ihm zugeführten Heere vereinigte), nach W hingegen erst auf dem Rückmarsch, als Odo seine Sache aufgegeben hatte und geflohen war. Hier die Berichte:

H 1034: 'Imperator iterum Burgundiam cum magnis petens copiis omnia cis Rodanum castella subiecit, Murtenam diruit, Genuensem urbem intravit . . . subiugatoque Burgundiae regno rediit'.

W 32: 'Chuonradus, expeditis Teutonicis et Italis, Burgundiam acute adiit. Teutones ex una parte, ex altera . . . Italici . . . convenerunt. Augustus veniens ad Genevensem civitatem Geroldum principem . . . subegit; et reversus castrum Murat cum fortissimis militibus Oudonis munitum obsidens vi cepit et quos intus invenerat captivos duxit'. Folgt die Verbannung der anderen Gegner und die Rückkehr des Kaisers nach dem Elsass.

Die Neueren¹ folgen hier übereinstimmend und mit Recht dem Bericht Wipos. Denn wir können einer, wenn gleich späteren, italienischen Quelle (der Vita Mathildis des Donizo) jedenfalls das eine mit Bestimmtheit ent-

1) Giesebrecht II, 277; Bresslau JB. II, 108 mit N. 6, 112 mit N. 2; Dieterich GQ. S. 158.